

## **Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)**

### **Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023**

Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen

Alle fünf Jahre müssen die Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für den Bereich des Amtsgerichtes Altena neu gewählt werden. Für die Wahlzeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 muss der Jugendhilfeausschuss eine Vorschlagsliste erstellen und bis zum 15.05.2018 einen Hauptjugendschöffen für die Jugendkammer des Landgerichts und einen Hauptjugend- und 12 Hilfsjugendschöffen für das Jugendschöffengericht Altena benennen. Interessierte Personen müssen mindestens ein Jahr in Altena wohnen und zwischen 25 und 70 Jahren alt sein. Außerdem dürfen sie nicht als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatsicherheitsdienstes der ehemaligen DDR tätig gewesen sein.

Das Amt des Schöffen verlangt Unparteilichkeit, Selbständigkeit und geistige Beweglichkeit sowie Erfahrung in der Jugendarbeit.

Wer sich in die Vorschlagsliste aufnehmen lassen möchte, richtet sich entweder schriftlich an die Stadtverwaltung, Jugendamt, Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena, oder meldet sich persönlich oder telefonisch bei Herrn Hammerschmidt, Zimmer 46, Tel. 209-234.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste werden folgende Angaben zwingend benötigt:

- Familienname,
- Geburtsname, wenn er anders als der Familienname lautet,
- Vorname,
- Geburtsort, bei kreisangehörigen Orten in der Bundesrepublik Deutschland mit Angabe des Kreises, bei nicht in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Orten mit Angabe des Landes,
- Geburtstag,
- Beruf, bei Bediensteten des öffentlichen Dienstes möglichst unter Angabe des Tätigkeitsbereiches,
- Anschrift mit Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer der vorgeschlagenen Person.

Altena (Westf.), 23.01.2018

Dr. Hollstein  
Bürgermeister